

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44787 Bochum | Germany
Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Email: poststelle@thueringer-landtag.de
Fax 0361 3772016

Juristische Fakultät

Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.
Seniorprofessor
thomas.feltes@rub.de
<http://www.thomasfeltes.de>

Member of the CPT (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment), elected in respect of Germany (2018-2020)

Fon +49 (0) 173-3170807
Fax +49 (0) 2304-9792136

04.05.2021

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildauf-nahme- und Tonaufzeichnungsgeräte, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7 /2792 - dazu: Nummer 4 des Änderungsantrags der Fraktion der FDP - Vorlage 7/1.993 –

Auf die vorgegebenen Fragestellungen wird wie folgt geantwortet:

1. Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgaben-gesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte in Drucksache 7/2792?

Antwort:

1.1 Der Entwurf ist unzureichend. Vor allem fehlt es an der Ausgewogenheit bzgl. des Schutzes nicht nur von Polizeibeamt*innen, sondern auch von Bürger*innen beim und durch den Einsatz der Bodycams.

1.2 Zu begrüßen ist die Tatsache, dass der Einsatz der Bodycam auch auf ausdrückliches Verlangen des von den polizeilichen Maßnahmen betroffenen erfolgen muss (§ 33 a Abs. 1 letzter Halbsatz des Entwurfes). Hier ist jedoch eine deutliche Klarstellung erforderlich, dass die/der das Aufnahmegerät tragende Beamt*in die Bodycam einschalten MUSS, wenn dieser Wunsch geäußert wird.

1.3 Zudem ist dieser Ansatz, dass auch Betroffene das Einschalten der Bodycam verlangen können, nicht konsequent im Gesetz umgesetzt. Es fehlt an einer Klarstellung, dass in diesen Fällen die Löschung NUR mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Person/en erfolgen darf. Eine entsprechende Ergänzung ist in Abs. 4 des Entwurfes einzufügen und Abs. 6 ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen, um eine objektive und keine einseitige Regelung zugunsten der Polizeibeamt*innen und zum Nachteil der von Polizeigewalt betroffenen Personen umzusetzen.

1.4 Ebenso fehlt eine Regelung, dass die Löschung unzulässig ist, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen des aufgezeichneten Vorfalls oder damit in Zusammenhang stehende Vor-

kommissionen GEGEN Polizeibeamt*innen eingeleitet wurde. Die Entscheidung, ob die Aufzeichnung dafür benötigt wird (oder gelöscht werden kann), darf aus Gründen der Objektivität nicht der polizeiliche Dienststellenleiter treffen, sondern der zuständige Staatsanwalt.

2. Halten Sie das Einsatzmittel der Bodycam für den Bereich der Polizei für geeignet, erforderlich und angemessen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Da der Einsatz von Bodycams prinzipiell politisch beschlossen ist, kann es nur (noch) darum gehen, eine objektive und unabhängige Nutzung der Bodycams gesetzlich vorzusehen. Dazu wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

3. Sind Sie der Auffassung, dass durch das Tragen der Bodycam Gewalttaten gegen Polizisten wirksam verhindert werden können? Und wie begründet sich Ihre Einschätzung?

Antwort:

3.1 Diese Fragestellung ist verkürzt. Es muss auch darum gehen, Gewalttaten DURCH Polizisten zu verhindern.

3.2 Empirische Studien aus dem Ausland zeigen, dass exzessive Gewalt DURCH Polizei durch den Einsatz von Bodycams deutlich verringert wird. So zeigte zuletzt eine Meta-Analyse von bislang vorliegenden Studien zu Body-Cams des University of Chicago Crime Lab und des Council on Criminal Justice's Task Force on Policing¹ einen Rückgang von Polizeigewalt dort, wo solche Kameras eingesetzt werden.

3.3 Für die Verhinderung von Gewalttaten gegen Polizisten durch Bodycams gibt es wenig Belege, wie auch der Abschlussbericht zu dem Pilotprojekt II in Thüringen (dort u.a. S. 55 ff.) sowie der dort zitierte Bericht von Kersting u.a. (2019) zu NRW zeigt.

3.4 Gewalttaten, egal ob von oder gegen Polizisten sind vor allem aber immer das Ergebnis einer Interaktion. Entsprechend kann durch die Einführung einer Bodycam alleine keine Verhaltensänderung erwartet werden – auf keiner der beiden Seiten. Entscheidend sind Konflikt- und Interaktionstrainings, an denen Polizisten verpflichtend teilnehmen müssen. Zudem muss eine beständige Kontrolle der Einsatzberichte daraufhin erfolgen, ob bestimmte Beamt*innen häufiger als andere durch Widerstandshandlungen auffallen. Solche „Widerstandsbeamten“ sollten benannt werden, Vorgesetzte müssen das Gespräch mit ihnen suchen und ihnen ein konstruktives Schulungsangebot machen². Ggf. sind auch Supervisions- oder Coachingangebote sinnvoll und notwendig.

4. Gibt es nach Ihrer Kenntnis wissenschaftliche Untersuchungen, die die Präventionswirkung der Bodycam in Bezug auf Gewalt gegen Polizisten be- oder widerlegen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es gibt inzwischen umfangreiche Studien dazu weltweit. Es ist Aufgabe des zuständigen Ministeriums (ersatzweise des Bundeskriminalamtes), diese durch ein unabhängiges, externes Gutachten gegen entsprechende Honorierung zusammenstellen und auswerten zu lassen. Im Rahmen der hier vorgelegten ehrenamtlichen Stellungnahme ist dies weder möglich, noch zumutbar.

¹ https://www.documentcloud.org/documents/20533586-cl_bwc-study

² S. dazu ausführlich Feltes, Thomas (2012): Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. In: Die Polizei, S. 285-292 und S. 309-314.

5. Wie bewerten Sie das im Gesetz vorgesehene „Pre-Recording“ also die dauerhafte Aufzeichnung und Überschreibung (Vorabaufnahme) sowie das Aufzeichnen von Aufnahmen in Privatwohnungen und die Eingriffsschwelle der Kamera zum Schutz von „Gefahren für Eigentum“ (§33a Abs. 1 Satz 1)?

Antwort:

Unter der Voraussetzung, dass die oben dargelegten Voraussetzungen (Einschalten auch auf Verlangen der von den Einsatzmaßnahmen Betroffenen, Löschen nur mit deren Zustimmung; keine Löschung bei Verdacht auf Polizeigewalt) umgesetzt werden, spricht nichts dagegen. Generell muss darauf geachtet werden, dass auch im Vorfeld möglicher polizeilicher Ermittlungen die Waffengleichheit gewahrt wird.



Professor Dr. Thomas Feltes M.A.